



Bebauungsplan Goppengrund VII in Langenbeutingen

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 13.10.2025



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.5
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels6
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.....12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben12
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.....13
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.....14
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.15

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Langenbrettach stellt im Ortsteil Langenbeutigen den Bebauungsplan Goppengrund VII für die geplante Erweiterung eines Betriebsgeländes im angrenzenden Gewerbegebiet auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,42 ha. Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche mit Böden mittlerer bis hoher Qualität sowie randlich eine kleine Ruderalfläche und einen Grasweg. Der überschneidet sich im Süden mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Goppengrund II“ und „Goppengrund III“. Die rechtskräftigen Bebauungspläne setzen für die Überschneidungsbereiche bereits weitgehend Gewerbegebiete und zum Teil ein Pflanzgebot fest.

Die in der Erweiterungsfläche überbauten Flächen gehen als überwiegend geringwertiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren und der Boden verliert dort sämtliche Funktionen. Durch die Bodenumgestaltung in den nicht überbaubaren Flächen gehen Bodenfunktionen teilweise verloren und die Bedeutung als Lebensraum nimmt ab. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere und Boden wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Der Eingriff kann nur zu einem kleinen Teil durch Maßnahmen im Geltungsbereich ausgeglichen werden.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen Flächen mittlerer Bedeutung für das Grundwasser verloren. Der Oberflächenabfluss nimmt zu, die Versickerungsrate ab. Aufgrund der geringen Größe und geringen Bedeutung des Gebiets sind die Auswirkungen jedoch nicht erheblich.

Durch die Bebauung geht ein Teil eines siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets mit hoher Bedeutung verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße des Gebiets im Vergleich zum Einzugsgebiet sind die Auswirkungen nicht erheblich.

Durch das neue Gebäude wird das Landschaftsbild verändert. Auf Grund der Vorbelastungen am Ortsrand durch bestehende Gewerbegebäude und die angedachte Eingrünung sind die Beeinträchtigungen jedoch nicht erheblich.

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind Maßnahmen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beim Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden entstehen trotz der Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs Kompensationsdefizite, die durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden müssen.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Regionalplanerische Zielsetzungen stehen der Planung nicht entgegen.

Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind nicht betroffen. Auch der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist nicht in erheblicher Weise betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Vögel und der Zauneidechse werden durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Bezüglich der Zauneidechse sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Langenbrettach stellt im Ortsteil Langenbeutingen den Bebauungsplan Goppengrund VII für die geplante Erweiterung eines Betriebsgeländes im angrenzenden Gewerbegebiet auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,42 ha. Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan Goppengrund VII setzt den Geltungsbereich vollständig als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE/E) fest. Die Baugrenze schließt an die vorhandenen Baugrenzen in den rechtskräftigen Plänen an und ermöglicht damit eine unmittelbare Erweiterung der Firmengebäude.

Das Gelände darf im Rahmen der GRZ von 0,8 überbaut und versiegelt werden. Es sind Flachdächer und geneigte Dächer mit Dachneigungen von maximal 35° vorgesehen. Dachflächen mit einer Neigung bis 15° sind extensiv zu begrünen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind untergeordnete Dachflächen, wie z.B. Dachaufbauten, sowie Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Baukörper über 30 m Länge sind durch geeignete, baugestalterische Mittel (Form, Material und Farbe) in ihrer Längsentwicklung zu gliedern.

Die Ackerflächen und die Ruderalvegetation sowie der obere Bereich der Böschung wird abgeräumt, der Oberboden abgeschoben und die Flächen entsprechen der Festsetzungen bebaut und versiegelt.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen bzw. in einem 4,50 m breiten Streifen im Norden und Westen (Pflanzzwang) als Feldhecke mit integrierten Obst- und Laubbäumen bepflanzt.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Rechtskräftiger BP Goppengrund II		
Nicht überbaubare Flächen	158	-
Rechtskräftiger BP Goppengrund III		
Überbaubare Fläche	80	-
Pflanzfläche	127	-
Außenbereich		
Acker	2.945	-
Ruderalfläche	700	-
Grasweg	190	-
Bebauungsplan Goppengrund VII		
Gewerbegebiet	-	4.200
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,8</i>	-	3.360
<i>davon Pflanzflächen (Feldhecke)</i>	-	545
<i>davon sonstige nicht überbaubare Fläche</i>	-	295
Summe:	4.200	4.200

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Eingriffe sind bezüglich der Pflanzen und Tiere sowie Boden zu erwarten. Die Schutzgüter Grundwasser, Landschaftsbild und Erholung sowie Klima und Luft werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsdefizit von 11.776 ÖP, beim Schutzgut Boden ein Defizit von 29.698 Ökopunkten. Es verbleibt ein Gesamtdefizit von **41.474 ÖP**, das außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Die zugeordneten Maßnahmen sind in Kapitel 9 beschrieben.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

FFH- oder Vogelschutzgebiete gibt es erst in großer Entfernung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bezüglich der Europäischen Vogelarten und der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Fachbeitrag Artenschutz auf Grundlage einer Artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt.

Bei einer ornithologischen Untersuchung wurden insgesamt 16 Vogelarten erfasst, von denen 12 als Brutvögel im näheren Umfeld und 4 als Nahrungsgäste bzw. im Überflug beobachtet wurden. Im Geltungsbereich selbst konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Reviere von Feldlerchen konnten erst deutlich weiter nördlich (Abstand > 120 m) festgestellt werden. In den nach Westen weiterführenden Hecken und Gebüsch brüteten Amsel und Mönchsgrasmücke unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches. Im Obstgarten nordwestlich wurden u.a. Stieglitz, Gartenrotschwanz und Kohlmeise festgestellt. Im Gehölzbeständen im Gewerbegebiet brüten Hänfling, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Amsel. An den Gewerbe- und sonstigen Gebäuden Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bzgl. der Vögel nicht zu erwarten. Vorsorglich werden die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung regelmäßig gemäht. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde nur Lebensraumpotential bzgl. der Zauneidechsen festgestellt und die Art tiefergehend untersucht. Auf einer Böschung, die im Süden teilweise in den Geltungsbereich einbezogen wird, und in der angrenzenden Ruderalfläche wurde eine adulte (männlich), im Spätsommer mehrere juvenile und im Frühjahr auch subadulte Zauneidechsen nachgewiesen. Es sind Vergrümmungsmaßnahmen und die Anlage eines Ersatzhabitats (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

Schutzgebiete nach Wasserrecht sind nicht betroffen. Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Rd. 35 m südlich des Plangebiets fließt durch das Gewerbegebiet der Goppengrundbach (Gewässer II. Ordnung). Er ist grabenartig ausgebaut und abschnittsweise verdolt. Für das Teil-
schutzgut hat er nur eine geringe Bedeutung.

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Auswirkungen siehe Kapitel 6, Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima¹ und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert: „*Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*“

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt: „*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.*“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Ausweisung einer Gewerbefläche zum Ziel.

Dazu wird überwiegend Ackerfläche in Anspruch genommen. Anders als versiegelte und überbaute Flächen sind Wiesen in der Lage CO₂ zu speichern. Insofern kann die Überbauung und Versiegelung den Klimawandel geringfügig verstärken. Die Pflanzung von Gehölzen leistet wiederum einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt.

Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant. Mit der Errichtung von Gewerbeflächen werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich gut Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

¹ z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Der **Regionalplan**¹ trifft keine regionalplanerischen Aussagen zum Gebiet. Keine regionalplanerischen Restriktionen vorhanden.

Das Gebiet ist im **Flächennutzungsplan**² als Gewerbliche Fläche dargestellt. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wird eingehalten.

Flächen des **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**³ sind nicht in erheblicher Weise betroffen. Die Obstwiesen westlich und nordöstlich sind Kernflächen mittlerer Standorte. Ein Kernraum quert kleinflächig im Norden den Geltungsbereich. An der Nord- und Westseite des Plangebiets wird eine Heckenpflanzung vorgenommen. Damit entsteht zwischen den Kernflächen ein biotopverbindendes Element.



Abb.: Auszug Fachplan Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte (ohne Maßstab)

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

¹ Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006.

² Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach

³ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2020, Karlsruhe.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Boden	
<p>Die Bodenkarte 1:50.000 beschreibt die Böden im Geltungsbereich als Pelosol-Braunerde, Pseudogley-Pelosol-Braunerde, Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Fließerde aus Lettenkeupermaterial (J32).</p> <p>Für die Ackerflächen und die kleine Abgrabung mit Ruderalvegetation werden die natürlichen Bodenfunktionen angenommen (GW 2,33).</p> <p>Die rechtskräftigen Bebauungspläne setzen Gewerbegebiete und Grünflächen fest. Die überbaubaren Flächen dürfen bereits versiegelt werden. In den nicht überbaubaren Flächen ist von Umgestaltungen, Anböschungen und insgesamt beeinträchtigen Bodenfunktionen auszugehen. Im Bereich des Pflanzgebietes PFZ 1 ist von natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.</p>	<p>In der Baufläche, die bei einer GRZ von 0,80 überbaut und versiegelt werden darf, gehen alle Bodenfunktionen auf Dauer verloren.</p> <p>Nicht überbaubare Flächen werden im Zuge der Bebauung vorübergehend beansprucht oder umgestaltet. Bodenfunktionen gehen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. Für die Pflanzfläche wird davon ausgegangen, dass sich die Bodenfunktionen zu großen Teilen wieder einstellen können.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken.</p> <p>In der Nutzungsphase wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge, die auf den Ackerflächen des Plangebiets auftreten, versickern zum Teil im Boden, werden über den Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden von der Vegetation aufgenommen und verdunstet. Ein Teil fließt oberflächlich in Richtung Ortsrand ab. Der Oberflächenabfluss ist maßgeblich vom Bearbeitungszustand und der angebauten Feldfrucht abhängig. Die anstehende hydrogeologische Einheit ist die Erfurt-Formation (Lettenkeuper) mit geringer Durchlässigkeit</p>	<p>Durch Überbauung und Versiegelung von etwa max. 3.300 m² gehen Flächen mit mittlerer Bedeutung verloren. Der Oberflächenabfluss nimmt zu, die Versickerungsrate ab. Aufgrund der geringen Größe und geringen Bedeutung des Gebiets sind die Auswirkungen jedoch nicht erheblich.</p>

¹ U.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
<p>und mäßiger Ergiebigkeit. Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften wird die Bedeutung für das Teilschutzgut als mittel (Stufe C) bewertet.</p>	
<p><u>Oberflächengewässer</u> Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Rd. 35 m südlich des Plangebiets fließt durch das Gewerbegebiet der Goppengrundbach (Gewässer II. Ordnung). Er ist grabenartig ausgebaut und abschnittsweise verdolt. Für das Teilschutzgut hat er nur eine geringe Bedeutung.</p>	<p>Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Luft und Klima</p>	
<p>Die weitläufigen Ackerflächen nordöstlich von Langenbeutungen sind ein großes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. In den Randbereichen neigt es sich zum Ortsrand, sodass abfließende Kalt- und Frischluft zum Teil direkt, zum Teil über einen Abfluss in den „Goppengrund“ und über diesen in Ortslage gelangen kann. Dort trägt die Luft zum Luftaustausch bei. Der Abfluss ist durch Gewerbegebäude heute bereits in gewissem Umfang einschränkt. Das Plangebiet liegt am äußersten Rand des Kaltluftentstehungsgebiets und nimmt einen kleinen Teil davon ein. Auch auf den Ackerflächen des Geltungsbereichs entsteht in gewissen Umfang Kalt- und Frischluft, die nach Süden in Richtung Goppengrund und Ortslage abfließen kann. Sie trägt einen kleinen Anteil zur Durchlüftung der Ortslage bei.</p> <p>Das siedlungsrelevante Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets wird mit hoher Bedeutung (Stufe B) für das Schutzgut bewertet. Das Plangebiet umfasst einen kleinen, untergeordneten Anteil des Gebiets.</p>	<p>Die kleinflächige Überbauung wird nicht zu wesentlicher Reduzierung der Kalt- und Frischluftproduktion führen. Es entstehen keine relevanten Barrieren für den Luftabfluss. Die Pflanzflächen in den Randbereichen werden sich positiv auf das Kleinklima auswirken.</p> <p>Insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>	
<p>Ackerflächen und Grasweg mit sehr geringer, Ruderalvegetation mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Der Überschneidungsbereich mit BP Goppengrund II liegt außerhalb der Baugrenze und wird daher als „nicht überbaut“ und damit als Kleine Grünfläche angenommen.</p> <p>Der Überschneidungsbereich mit dem GE Goppengrund III liegt innerhalb der Baugrenze und wird als „überbaut“ angenommen. Am Ostrand ist im Überschneidungsbereich ein Pflanzgebot PFZ 1 festgesetzt. Der Bebauungsplan sagt hier, dass „entsprechend dem Planeintrag eine</p>	<p>Es wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. In der bei einer GRZ von 0,80 überbaubaren Fläche gehen vorwiegend Äcker dauerhaft als Lebensraum verloren.</p> <p>In den nicht überbaubaren Flächen werden voraussichtlich kleine Grünfläche entstehen. Die Beeinträchtigungen sind erheblich und können auch durch die Pflanzung einer Hecke am Gebietsrand nicht vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Bei den bau- bzw. anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich überwiegend um direk-</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
<p>Pflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern gärtnerisch anzulegen und zu erhalten ist“. Es wird davon ausgegangen, dass die Pflanzung als Hecke angelegt würde (Feldhecke mittlerer Standorte).</p> <p>In den Ackerflächen sind es nur wenige Insekten und Kleinsäuger, die hier leben können. Feldlerchen wurden erst deutlich nördlich abseits des Geltungsbereichs festgestellt. In der Ruderalfläche und der Böschung im Süden leben Zauneidechsen, die hier auch Nahrung in Form von bodenlebenden Insekten und sonstigen Kleintieren finden.</p>	<p>te, dauerhafte Wirkungen (Abräumen der Vegetation, Überbauung und Versiegelung).</p> <p>In der Bau- und Nutzungsphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (bspw. Zu- und Abfahrt) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinauswirken können.</p> <p>Bezüglich der Auswirkungen auf die Vogelwelt und auf die nach Anhang IV geschützten Tier- und Pflanzenarten siehe Kap.3.</p>
<p>Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren</p>	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert.</p> <p>Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung der Ackerflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p>	
<p>Die Landschaft am östlichen Ortsrand wird auf Grund der teilweise noch vorhandenen Rest der ehemaligen Kulturlandschaft wie Obstwiesen und kleine Wäldchen, Acker- und Grünlandnutzung insgesamt mit mittlerer Bedeutung bewertet. Auf Grund der Vorbelastungen durch das Gewerbegebiet und der überwiegend ackerbaulichen Nutzung des Plangebietes wird dessen Bedeutung für das Schutzgut hingegen mit gering bewertet (Stufe D).</p>	<p>Unmittelbar an den heutigen Ortsrand anschließend entsteht ein neues Gewerbegebäude. Es wird durch die etwas höhere Lage als die heutigen Gebäude dominanter sein als die bisherige Bebauung, sich durch den Erhalt der umliegenden Obstwiesen und die vorgesehene Eingrünung allerdings gut in den Ortsrand einfügen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und geplanten Eingrünung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	
<p>Die biologische Vielfalt im Gebiet ist überwiegend gering.</p>	<p>Die Artenzusammensetzung ändert sich. Die biologische Vielfalt wird im Plangebiet nicht wesentlich abnehmen.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
<p>Die Erweiterungsfläche wird weitgehend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die Böden sind hochwertig und es werden dort Lebens- und Futtermittel angebaut.</p> <p>In der digitalen Flurbilanz 2022 des LK Heilbronn werden die Flächen als Vorrangflur der Stufe I. Dies sind Flächen mit hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. In der Bodenpotentialkarte ist die Baufläche bereits von der Darstellung ausgegrenzt.</p> <p>Für die Erholung haben die überplanten Flächen keine besondere Bedeutung.</p>	<p>Rd. 0,4 ha Ackerland mit Böden hoher Qualität gehen der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Die Fläche wird dauerhaft oder zumindest sehr langfristig nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p>Auf der Fläche wird der bestehende Gewerbebetrieb erweitert und der örtliche Betrieb gesichert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.</p>
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
<p>Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.</p>	<p>Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.</p>

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Ackernutzung würde fortgeführt.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.²

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebsphase ist es vor allem die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden zusätzliche Lichtemissionen auf das für den Betrieb des Gewerbegebiets erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben anderer Plangebiete entstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es gibt keine anderen Plangebiete in der näheren Umgebung.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Gewerbegebiets werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Wasserdurchlässige Beläge
- Getrennte Erfassung und Ableitung von Niederschlagswasser
- Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltschutzrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

- Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechse
- Vermeidung von Vogelkollisionen
- Insektenschonende Beleuchtung

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Pflanzung einer Hecke zur randlichen Eingrünung (Bepflanzung Fläche mit Pflanzzwang)

Trotz der beschriebenen Maßnahme zum Ausgleich verbleiben erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsdefizit von **11.776 Ökopunkten (ÖP)**. Beim Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationsdefizit von **29.698 ÖP**.

Insgesamt entspricht dies einem Defizit von **41.474 ÖP**. Der Ausgleich erfolgt über die Maßnahme A1 Obstwiese und Zauneidechsenhabitat Flst.Nr. 2082 (Langenbeutingen)

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹.

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringen Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Gewerbegebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Inzwischen besteht dazu eine gesetzliche Verpflichtung.

Gebäude müssen so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die Erweiterung des Firmengeländes ist direkt im Anschluss an den bestehenden Betrieb geplant. Dies ist bezüglich der Betriebsabläufe der sinnvollste Standort, da Fahrten zwischen verschiedenen Standorten entfallen können. Durch diese Fahrten würden sowohl für den Betrieb wirtschaftliche Nachteile, als auch für das Straßennetz zusätzliche Belastungen auftreten. Die Planung ist somit standortgebunden und nur an dieser Stelle sinnvoll umzusetzen. Die Fläche ist zudem im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche enthalten und umfasst keine naturschutzfachlich hochwertige oder geschützte Biototypen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich derzeit nicht auf.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.²

Der Geltungsbereich als Gewerbegebiet festgesetzt. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall muss der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet sein.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind³.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godelsberg, 1953*
- *LGRB, Bodenkarte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Geologische Karte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Hydrogeologische Einheiten 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Hydrogeologische Karte 1:350.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.*
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.*
- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*
- *LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe 2020.*
- *LUBW (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002. LUBW: (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.*
- *Regionalverband Heilbronn-Franken, Regionalplan Franken, Juni 2006*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- *Fachbeitrag Artenschutz, BP Goppengrund VII, Wagner+Simon Ingenieure GmbH, 13.10.2025*
- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung der einzelnen Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Mosbach, den 13.10.2025



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG